



## RICHTLINIEN

des Vereins für Konsumenteninformation (VKI)  
für die Werbung mit Testurteilen und Untersuchungsergebnissen des VKI

1. Die Testurteile und Untersuchungsergebnisse des VKI sollen den Markt für Verbraucher übersichtlicher machen.

Die Testurteile und Untersuchungsergebnisse dürfen daher nur zur Bewerbung des untersuchten und bewerteten Produkts bzw. der untersuchten und bewerteten Dienstleistung verwendet werden.

2. Die Testurteile und Untersuchungsergebnisse dürfen von den Unternehmen daher nicht dazu verwendet werden, den Konsumenten den Eindruck von der Überlegenheit einzelner Produkte zu vermitteln, die durch die veröffentlichten Testurteile oder Untersuchungsergebnisse nicht gerechtfertigt sind.

3. Die Werbung mit Testurteilen und Untersuchungsergebnissen ist darüber hinaus nur unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:

- a) dass die Aussagen in der Werbung, die sich auf Testurteile oder Untersuchungsergebnisse des VKI beziehen, von anderen Aussagen in der Werbung räumlich abgegrenzt sind;

- b) dass die Werbung wahr und nicht unlauter ist;

- c) dass auch die Testurteile und Untersuchungsergebnisse nicht sinnverfälschend gekürzt oder entstellt werden;

- d) dass die Darstellung der Testurteile und/oder Untersuchungsergebnisse nicht geeignet ist, bei Konsumenten falsche Vorstellungen über die vom VKI vorgenommene qualitative Beurteilung der beworbenen Produkte oder Leistungen entstehen zu lassen;

- e) dass günstige Einzelaussagen oder Kommentare in Zusammenhang mit den Testurteilen und Untersuchungsergebnissen nicht isoliert angegeben werden, sofern andere Aussagen oder Kommentare weniger günstig sind;

- f) dass ein veröffentlichtes Gesamttesturteil in jedem Fall ebenfalls in der Werbung angegeben wird;

- g) dass die Testurteile und/oder Untersuchungsergebnisse in der Werbung ausreichend ohne Anstrengung für einen durchschnittlichen Konsumenten lesbar sind;
  - h) dass die Untersuchungsergebnisse oder Testurteile nicht mit Produkten in Zusammenhang gebracht werden, für die sie nicht gelten;
  - i) dass die Angaben über die Testurteile oder Untersuchungsergebnisse leicht und eindeutig nachprüfbar sind. Dazu gehört, dass in der jeweiligen Werbung Quelle, Monat und Jahr der Erstveröffentlichung des Testurteils bzw. Untersuchungsergebnisses angegeben werden (zum Beispiel: KONSUMENT 3/2020).
4. Die Verwendung der Testurteile und Untersuchungsergebnisse ist nicht gestattet,
- (a) wenn das getestete Produkt oder die getestete Leistung sich seit der Durchführung der Untersuchung (des Tests) in Merkmalen verändert haben, die Gegenstand des Tests des VKI waren, oder
  - (b) wenn in der Werbung dem Konsumenten der Eindruck vermittelt wird, das Testurteil oder Untersuchungsergebnis gelte für nicht getestete Produkte oder Dienstleistungen oder sei auf solche übertragbar.
5. Der VKI (und gegebenenfalls der Lizenzgeber der Testplaketten) übernimmt – auch bei Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen und Grundsätze durch den Werbenden – keine Haftung für die rechtliche Zulässigkeit der jeweiligen Werbung.
- Ebenso übernimmt der VKI (und gegebenenfalls der Lizenzgeber der Testplaketten) keine Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit der Testurteile und Untersuchungsergebnisse.
6. Derjenige, der mit Testurteilen oder Untersuchungsergebnissen des VKI wirbt, verpflichtet sich, den VKI (und gegebenenfalls den Lizenzgeber der Testplaketten) hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, die diese – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegenüber dem VKI (bzw. gegebenenfalls gegen den Lizenzgeber der Testplaketten) wegen der Nutzung der Testurteile oder Untersuchungsergebnisse geltend machen, schad- und klaglos zu halten.